



Wasserkraftwerk Eglisau: Zusatzaufwertung von zwei Umweltmassnahmen

Publikation:

Die Kraftwerk Eglisau-Glattfelden AG (nachfolgend: KWE AG) ist gemäss ihrer Konzession vom 16. Dezember 1998 zur Umsetzung von Ausgleichs- bzw. Umweltmassnahmen verpflichtet. Nach Umsetzung der 19 mit der Konzession angeordneten Massnahmen sind finanzielle Restmittel übrig. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere zwei der bereits umgesetzten Umweltmassnahmen (Massnahmen 15 und 16) auf der Schweizer Rheinseite zusätzlich aufgewertet werden. Gestützt auf Art. 62c Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG]; SR 721.80) erfolgt hiermit die amtliche Publikation des entsprechenden Plangenehmigungsgesuchs der KWE AG.

Gesuchstellerin:

Kraftwerk Eglisau-Glattfelden AG, Postfach Axpo, 5401 Baden

Gemeinden und Kantone:

Rüdlingen und Buchberg / Schaffhausen

Flaach / Zürich

Vorhaben:

Der Projektperimeter für die Zusatzaufwertung der Umweltmassnahmen 15 und 16 liegt vollständig auf Schweizer Territorium, Parzellen Nr. 506 der Schaffhauser Gemeinde Rüdlingen und Nr. 868 der Schaffhauser Gemeinde Buchberg.

Entlang der Rheinseite des bestehenden Uferdamms sollen abschnittsweise zusätzliche Aufwertungen mit formwilden, vorgelagerten Blocksteinen umgesetzt werden. Auf der Damminnenseite im Bereich vom untersten Fischteich sowie im Damm zwischen der «Underi Insle» und «Oberi Insle» sollen Totholzmassnahmen erstellt werden.

Die Baustellenerschliessung erfolgt ab Ponton. Der Umschlagplatz wird sich voraussichtlich unterhalb des Thurspitzes beim Forspitz (bei der Feuerstelle) auf der linken Rheinseite auf dem Gebiet der Zürcher Gemeinde Flaach befinden. Der Antransport des Materials soll über das Flaacherfeld erfolgen.

Öffentliche Auflage:

Das Plangenehmigungsgesuch inkl. Ergänzungen wird vom 9. März 2026 an (unter Berücksichtigung des Fristenstillstands nach Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]; SR 172.021) während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit kann das Gesuch während den ordentlichen Öffnungszeiten bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- **Kanton Schaffhausen**, Tiefbau Schaffhausen, Schweizersbildstrasse 69, 8200 Schaffhausen;
- **Kanton Zürich**, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sekretariat Abteilung Wasserbau W123, Walcheplatz 2, 8090 Zürich;
- **Gemeinde Rüdlingen**, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 8455 Rüdlingen;



- **Gemeinde Buchberg**, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 62, 8454 Buchberg;
- **Gemeinde Flaach**, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 19, 8416 Flaach;
- **Bundesamt für Energie**, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen.

Einsprache:

Wer nach Art. 6 VwVG Partei ist, kann während der oben erwähnten Auflagefrist beim Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, 3003 Bern, schriftlich Einsprache erheben. Die vom Projekt betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache (Art. 62e Abs. 3 WRG). Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie sind zu unterzeichnen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Einsprechende sie in Händen hält. Im Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass gegebenenfalls eine Vertretung bestellt werden muss. Gegebenenfalls müssen Verfahrenskosten sowie Parteientschädigung bezahlt werden (Art. 30a Abs. 3 VwVG).

Wer keine Einsprache erhebt, ist von der Teilnahme am weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 62e Abs. 1 WRG).

Ittigen, 5. März 2026

Bundesamt für Energie
BFE